Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 23.04.2018, Az.: 54.1-14/51-12/Teva Biotech/Imm./8823.12-1/Neubau U41 der Teva Biotech GmbH, Dornierstraße 10, 89079 Ulm unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biotechnologischen Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen erteilt.

Beste verfügbare Technik (BVT): 1.

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BlmSchG das für die genehmigte Anlage maßgebliche BVT -Merkblatt öffentlich bekanntgemacht:

Für diese Anlage sind bis jetzt keine Merkblätter verfügbar bzw. einschlägig.

Weitere Informationen zur besten verfügbaren Technik erhalten Sie über die Internet-Präsenz des Umweltbundesamtes:

https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbaretechniken.

2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BlmSchG durch Einstellung im Internet öffentlich bekanntgemacht.

Bei der eingestellten Ausfertigung werden personen- und gebührenbezogene Daten/Sachverhalte nicht mitabgedruckt; an deren Stelle steht eine Klammer mit drei Punkten "(…)".

Weitere Informationen zum Immissionsschutzrecht erhalten Sie über die Internet-Präsenz der Gewerbeaufsicht: http://www.gaa.badenwuerttemberg.de/servlet/is/16507.

Anfragen zu dieser Bekanntmachung richten Sie bitte unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens per E-Mail an abteilung5@rpt.bwl.de oder postalisch an das Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen. Telefonisch erreichen Sie uns unter der zentralen Telefon-Nummer 07071 757-0. Weitere Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem Internet unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt.

Regierungspräsidium Tübingen, den 11.07.06.2018

Bekanntmachung Genehmigungsbescheid:

Û





Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Teva Biotech GmbH Dornierstraße 10 89079 Ulm Tübingen 23.04.2018

Name (...)
(...)

Durchwahl 07071 757 (...)
07371 187-(...)

Aktenzeichen 54.1-14//51-12/Teva Biotech/

Imm./8823.12-1/Neubau U41 (Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): IBAN: () BIC: ()	()
Betrag:	()

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

Anlagen

1 gesiegelte Antragsfertigung (mit separater Post)

Bezeichnung der Anlage:	Anlage zur biotechnologischen Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen "Neubau Biotech U41"
Anlagenbetreiber:	Teva Biotech GmbH, Dornierstraße 10, 89079 Ulm
Standort:	s. o., Flurstück Nr. 6851 und Nr. 6852, Gemarkung Ulm-Donautal
Einordnung 4. BlmSchV (Anhang 1):	Nr. 4.1.19 (G / E)
Vorhaben:	Neuerrichtung und Betrieb
Rechtsgrundlage der Genehmigung:	§ 4 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG
Miteingeschlossene Zulassungen:	§ 48 WG; § 49 LBO



1	Ents	cheidung	4
	1.1	Sachentscheidung	4
	1.1.1	Immissionsschutzrechtliche Zulassung	
	1.1.2	Mit eingeschlossene Zulassungen	4
	1.1.3	Bauplanungsrechtliche Ausnahme	
	1.1.4	Bauordnungsrechtliche Abweichungen	
	1.1.5	Abweichungen vom Antrag	
	1.1.6	Ausgangszustandsbericht	5
	1.1.7	Zulassungen des vorzeitigen Beginns	
	1.1.8	Erlöschen	6
	1.2	Gebührenentscheidung	6
2	Neb	enbestimmungen	6
	2.1	Inbetriebnahme	6
	2.2	Verwendung von Stoffen	6
	2.3	Ausführung der Arbeiten (Bauausführung)	6
	2.4	Luftschadstoffemissionen	7
	2.5	Lärmemissionen	7
	2.6	Abtankfläche	7
	2.7	Prüffristen Aufzüge	7
	2.8	Umwehrungen und Öffnungen	7
	2.9	Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern	8
	2.10	Niederfrequenzanlage	9
	2.11	Bauordnungsrecht – Allgemein	
	2.11.1		g
	2.11.2	2 Garagen und Stellplätze	g
	2.12	Einbindung Prüfingenieur	10
	2.13	Meldungen	10
	2.14	Schlussabnahme	10
	2.15	Bauordnungsrecht - Brandschutz	
	2.15.1		10
	2.15.2	Rauchabzüge	10
	2.15.3		11
		L5.3.1 Allgemein	11
		L5.3.2 Aufzüge im Produktionsgebäude	11
		L5.3.3 Feuerwehraufzüge	11
	2.15.4		
	2.15.5 2.15.6	9	12 12
	2.15.0		12
	2.15.		12
	2.15.0	,	12
3		iinduna	1
_	Deul	UIIUUIIU	

3.1	Sachentscheidung	14
3.1.		14
3	3.1.1.1 Vorhaben	14
	3.1.1.2 Zulassung des vorzeitigen Beginns	
3.1.		
3	3.1.2.1 Zu den wesentlichen Belangen /Aspekten	16
	3.1.2.1.1 Wasser und Boden	16
	3.1.2.1.2 Abwasser	17
	3.1.2.1.3 Gen- und arzneimittelrechtliche Aufsicht	
	3.1.2.1.4 Baurecht	17
	3.1.2.1.5 Bauplanungsrecht	17
	3.1.2.1.6 Bauordnungsrecht	18
	3.1.2.1.6.1 Abweichungen	18
2.1	3.1.2.1.7 Vielstoffgenehmigung	19 19
	0 0/	19 19
	0 0	
	3.1.3.2 UVP	
	•	
	3.1.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung	
	3.1.3.4.2 Bekanntmachung des Vorhabens	
	3.1.3.4.3 Auslegung der Unterlagen	20
	3.1.3.4.4 Einwendungsfrist, Einwendungen	21
	3.1.3.4.5 Wegfall Erörterungstermin und Bekanntgabe	
3	3.1.3.5 Einbindung der anerkannten Naturschutzvereine	
3	3.1.3.6 Behördenbeteiligung	
3	3.1.3.7 Zuständigkeit	22
3.2	Gebührenentscheidung	22
3.2.		
3.2.		
3.2.		
3.2.		
3.2.		
3.2.		
	chtsbehelfsbelehrung	
5 An	hang A - Unterlagen	24
6 An	hang B – Hinweise	28
6.1	Zahlung der Gebühr	28
6.2	Konzentrationswirkung	
6.3	Baufreigabe	
6.4	Brandschutz	28
6.5	Arbeitsschutz (Ausführungsphase Baustelle)	28
6.6	Aufzugsanlagen	30
6.7	Barrierefreies Bauen	31
6.8	Vermessung	
	hang C – Zitierte Regelwerke	
711	many o Lineite negeriteine	52

1 Entscheidung

1.1 Sachentscheidung

1.1.1 Immissionsschutzrechtliche Zulassung

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden Genehmigungsbehörde - erteilt der Teva Biotech GmbH, Dornierstraße 10, 89079 Ulm - im Folgenden Antragsteller - unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer industriellen Anlage zur biotechnologischen Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen für die Arzneimittelproduktion auf der Basis von Zellkulturen mit einer Kapazität von 44.000 Liter Zellkulturüberstand je Woche in einem neuen, bis zu 44,11 m (Maschinenraum) hohen Produktionsgebäude ("Neubau Biotech U41") auf den Flurstücken Nr. 6851 und Nr. 6852, Gemarkung Ulm-Donautal entsprechend den maßgebenden Unterlagen. Diese sind im Abschnitt 5 – Anhang A im Einzelnen aufgeführt, diesem Bescheid beigefügt und bei der Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung vollumfänglich zu beachten (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung), soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

Die Genehmigung umfasst sämtliche Tief-, Hoch-, Montage- und Ausbauarbeiten zur Erstellung eines insgesamt neungeschossigen, als weiße Wanne ausgeführten und hochwassergeschützten unterkellerten Gebäudes mit Büro-, Produktions-, Labor-, Technik- und Lagerflächen auf einer Grundfläche von ca. 4.800 m² einschließlich der baulichen Anbindungen an die bestehenden Gebäude U32, U37 und U02 sowie an die Abwasserbehandlungsanlagen der zur TEVA-Gruppe gehörenden Tochterfirmen am Standort.

1.1.2 Mit eingeschlossene Zulassungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter Miteinschluss der baurechtlichen Genehmigung, aber ohne Baufreigabe (siehe Abschnitt 6.3). Mit eingeschlossen ist weiterhin die wasserrechtliche Genehmigung für die im Kellergeschoss aufzustellenden 8 Abwasserpuffertanks mit je 35 m³ und 1 Abwasserpuffertank mit 5 m³, einschließlich Peripherie und die Genehmigung für Bau und Betrieb des Regenwasserpufferbauwerks mit 365 m³ zur gedrosselten Ableitung der auf Dachflächen

und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässern bis zu 5 l/s in die bestehende Regenwasserkanalisation.

1.1.3 Bauplanungsrechtliche Ausnahme

Die Genehmigung zu Errichtung des Produktionsgebäudes ergeht unter nachstehender bauplanungsrechtlicher Ausnahme:

Je m² Grundstücksfläche sind bis zu 6,3 m³ Baumasse zulässig (BMZ: 6,3).

1.1.4 Bauordnungsrechtliche Abweichungen

Die Genehmigung zu Errichtung des Produktionsgebäudes ergeht unter nachstehender bauplanungsrechtlicher Ausnahme:

- a) Der Brandabschnitt "Kopfbau" darf in Ost-West-Richtung eine Brandabschnittslänge von bis zu 66,40 m aufweisen.
- b) Die Rettungswegelänge darf im "Kopfbau" bis zu 56 m betragen.
- c) Die Entrauchung des Kellergeschosses darf über die raumlufttechnische Anlage erfolgen.

1.1.5 Abweichungen vom Antrag

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Rahmengenehmigung im Sinne einer Vielstoffgenehmigung ist entbehrlich.

1.1.6 Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht wird in der vorgelegten Fassung vom 19.02.2018 als Grundlage für einen späteren quantifizierten Vergleich mit dem Zustand bei Betriebseinstellung der Anlage festgestellt. Der Ausgangszustandsbericht umfasst die im Abschnitt 5 unter der Nr. 30 bis 33 aufgeführten Unterlagen.

1.1.7 Zulassungen des vorzeitigen Beginns

Die in Abschnitt 1.1.1 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung tritt an die Stelle der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Zulassungen des vorzeitigen Beginns (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

1.1.8 Erlöschen

Die in Abschnitt 1.1.1 erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht bis 31.12.2022 mit der industriellen biotechnologischen Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen im Gebäude U41 begonnen worden ist.

1.2 Gebührenentscheidung

(...)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Inbetriebnahme

Die Aufnahme der industriellen biotechnologischen Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen im Gebäude U41 ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Verwendung von Stoffen

Die erstmalige Herstellung oder relevante Änderung bei den Eigenschaften der eingesetzten Stoffe hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher oder wasserrechtlicher Auswirkungen innerhalb der genehmigten Betriebsweise sind der Genehmigungsbehörde einen Monat vorher mitzuteilen.

2.3 Ausführung der Arbeiten (Bauausführung)

Eine nachteilige Beeinträchtigung des natürlichen Grundwasservorkommens durch verunreinigtes Wasser, eingebrachte feste und flüssige Fremd-/Zusatzstoffe ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Insbesondere dürfen für Grundwasser berührende Bauteile nur Baustoffe verwendet werden, bei denen keine Gefahr besteht, dass durch Auslaugung, Auswaschung oder Alterung wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser / in den Boden abgegeben werden. Die Verwendung von Additiven ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Luftschadstoffemissionen

Die Anlage zur Herstellung von biopharmazeutischen Wirkstoffen ist antragsgemäß hinsichtlich der in der (TA Luft) geregelten Luftschadstoffe emissionsfrei zu betreiben.

2.5 Lärmemissionen

Lärmrelevante Aggregate sind nach dem Stand der Lärmminderungstechnik auszuführen.

2.6 Abtankfläche

Die Entwässerung der Abtankfläche ist so auszuführen, dass Abläufe erst nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Abwasser enthalten sind, geöffnet werden.

2.7 Prüffristen Aufzüge

Die ermittelte Frist für die wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen Aufzugsanlage unter Beifügung anlagenspezifischer Aufzugsdaten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

2.8 Umwehrungen und Öffnungen

- a) Zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen, Treppen und Treppenabsätze sowie Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, die an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, müssen zum Schutz von Personen gegen Abstürzen umwehrt sein.
- b) Umwehrungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.
- c) Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrungen mindestens 1,10 m betragen. Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass das Hindurchfallen verhindert wird, z. B. bei Füllstabgeländern (Abstand der senkrechten Zwischenstäbe max. 18 cm), bei Knieleistengeländern (Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf oder zwischen zwei Knieleisten max. 50 cm). Die Fußleisten bei Knieleistengeländern müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben und unmittelbar an der Absturzkante angeordnet sein.

- d) Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast H = 1000 N/m aufgenommen werden kann.
- e) Abweichend genügt ein Lastansatz:
 - von H = 500 N/m für Umwehrungen an Bühnen und Laufstegen mit lotrechten
 Verkehrslasten von höchstens 5000 N/m² und
 - von H = 300 N/m für Umwehrungen in Bereichen oder an Verkehrswegen, die nur zu Inspektions- oder Wartungszwecken begangen werden (z. B. Tankdächer, Schauöffnungen an Öfen) sowie an Steckgeländern.

f) Öffnungen dürfen:

- bei senkrechter Unterteilung einen lichten Abstand der Geländerteile von 18 cm nicht überschreiten;
- bei waagerechter Unterteilung ist eine Umwehrung bestehend aus Handlauf, Kniestab und Fußleiste mit einem Abstand von max. 50 cm vorzusehen;
- die Maßgaben der DIN 18065 (Gebäudetreppen, Ausgabe Januar 2000) sind einzuhalten.

2.9 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern

- a) Zugänge (z. B. Dachausstiege, Luken) zu nicht durchtrittsicheren Dächern müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden kann. Diese Unterweisung ist ggf. vor Ort durchzuführen. An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, z. B. "Dach nur auf Laufstegen benutzen".
- b) Müssen nicht durchtrittsichere Dächer begangen werden, z. B. für Instandhaltungsarbeiten an Anlagen oder Einrichtungen, müssen sicher ausgeführte Verkehrswege zum Arbeitsbereich vorhanden sein. Dies kann z. B. durch Laufstege gewährleistet werden, die den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhalten, mindestens 0,50 m breit und
 - beidseitig umwehrt sind oder
 - einseitig umwehrt sind, wenn eine beidseitige Umwehrung die vorzunehmenden Arbeiten behindern würde und geeignete Anschlageinrichtungen für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) vorhanden sind.
- c) Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und

Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand ≤ 2,0 m) von nicht durchtrittsicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittsicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

d) Für die Ausführung von Arbeiten und für die Benutzung von Verkehrswegen im Gefahrenbereich (Abstand ≤ 2,0 m) von sonstigen nicht durchtrittsicheren Dachoberlichtern (z. B. Lichtplatten aus Kunststoff) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind, z. B. Geländer, Abdeckung, Arbeiten mit PSAgA.

2.10 Niederfrequenzanlage

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die beantragte 10 KV Niederfrequenzanlage in Ebene 0 so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BlmSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

2.11 Bauordnungsrecht – Allgemein

2.11.1 Gebäudeeinmessung

Die Übereinstimmung der Gebäudeeinmessung nach den genehmigten Bauvorlagen ist der Stadt Ulm (untere Baurechtsbehörde) schriftlich zu bestätigen.

2.11.2 Garagen und Stellplätze

Bis zur Schlussabnahme müssen plan- und beschreibungsgemäß
235 Stellplätze oder Garagen (davon mindestens 2 behindertengerecht) und
89 Fahrradabstellplätze (wettergeschützt)
fertiggestellt sein.

2.12 Einbindung Prüfingenieur

Jeweils vor dem Betonieren der tragenden Bauteile ist der Prüfingenieur rechtzeitig zu benachrichtigen.

2.13 Meldungen

Rohbau- und die Baufertigstellung sind der Stadt Ulm (untere Baurechtsbehörde) zu melden.

2.14 Schlussabnahme

Folgende Unterlagen sind der unteren Baurechtsbehörde bei der Schlussabnahme vorzulegen:

- die bautechnische Prüfbestätigung;
- die Konformitätserklärung über die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes am Bau durch den Fachbauleiter Brandschutz oder durch den Brandschutzgutachter. Alle notwendigen Sachverständigenabnahmen und Errichterbestätigungen im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept müssen mängelfrei vorliegen;
- die Benennung des Brandschutzbeauftragten (siehe Abschnitt 2.15.5);
- die Sachverständigenabnahmen der Aufzüge durch eine zugelassene Stelle wie z.
 B. TÜV od. Dekra und die Feuerwehr Ulm für die Feuerwehraufzüge.

2.15 Bauordnungsrecht - Brandschutz

2.15.1 Brandlast

Die rechnerische Brandlast (qR) darf 213,03 kWh/m² nicht überschreiten. Dies ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes nachzuweisen. Der Nachweis ist der Stadt Ulm (untere Baurechtsbehörde) zu übersenden.

2.15.2 Rauchabzüge

Bei auch manuell zu öffnenden Rauchableitungsöffnungen von Installationsschächten sind die manuellen Auslösetaster in orange (RAL 2011) auszuführen. Die Bezeichnung "Rauchabzug" und die Stellung "Auf" und "Zu" sind an den Bedienstellen kenntlich zu machen. Die Lage der Auslösetaster ist mit der Feuerwehr Ulm abzustimmen.

Sämtliche Treppenräume sind an oberster Stelle mit Rauchabzugsöffnungen mit einem freien Querschnitt von mind. 1 m² zu versehen.

Der Rauchabzüge müssen vom Eingangsgeschoss und vom obersten Geschoss manuell über einen Taster (Farbe: orange – RAL 2011) zu öffnen sein. Die Bezeichnung "Rauchabzug" und die Stellung "Auf" und "Zu" sind an den Bedienstellen kenntlich zu machen.

Elektronisch betätigte Rauchabzugsvorrichtungen müssen auch bei Stromausfall zu öffnen sein (Anschluss an Ersatzstromversorgung oder Akkubetrieb, der bei Netzausfall automatisch einschaltet).

2.15.3 Aufzüge

2.15.3.1 Allgemein

An allen Aufzugstüren muss am Bedienfeld folgende Aufschrift mit Verbotszeichen nach DIN 4066 und P020 Anhang 1 der ASR A1.3 angebracht werden: "Aufzug im Brandfall nicht benutzen!"

2.15.3.2 Aufzüge im Produktionsgebäude

Die beiden Aufzüge im Produktionsgebäude (Achse A/3 und A/6) müssen mit einer dynamischen Brandfallsteuerung ausgeführt werden.

2.15.3.3 Feuerwehraufzüge

Die beiden Feuerwehraufzüge (Verwaltungsbau Achse L/2 und L/7) müssen der DIN EN 81-72 entsprechen. Für die Schließungen sind Schließzylinder in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu verwenden. Dies betrifft im Besonderen folgende Schließungen:

- Feuerwehrschalter zur Inbetriebnahme des Feuerwehraufzuges,
- Feuerwehrschlüsselschalter im Fahrkorb,
- Zugang zum Aufzugsmaschinenraum.

Eine Erstprüfung durch einen Sachverständigen und eine Abnahme durch die Feuerwehr Ulm ist erforderlich.

2.15.4 Rauchabzugstableau

Das für die manuelle Auslösung der Rauchableitung vorgesehene "Rauchabzugstableau" ist frühzeitig mit der Feuerwehr Ulm abzustimmen.

2.15.5 Brandschutzbeauftragter

Für das Produktionsgebäude ist ein Brandschutzbeauftragter mit Qualifikation zu benennen.

Die Aufgaben sind im Einzelnen schriftlich festzulegen und der Name und jeder Wechsel sind der Feuerwehr Ulm mitzuteilen.

2.15.6 Feuerwehrplan

Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Absprache mit der Feuerwehr Ulm zu ergänzen. Dieser ist beim Feuerwehranlaufpunkt gut sichtbar vorzuhalten und auf dem aktuellen Stand zu halten. Je ein weiterer Satz des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr und der Baurechtsbehörde in Papierform und auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

2.15.7 Abnahme Brandfallsteuermatrix

Die Brandfallsteuermatrix ist vom Fachbauleiter Brandschutz vor Inbetriebnahme des Gebäudes abzunehmen.

2.15.8 Brandmelde-/Sprinkleranlage

- a) Im Neubau ist eine Brandmeldeanlage (BMA) zu installieren. Die Brandmeldeanlage muss der DIN 14675, der VDE 0833 sowie den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) entsprechen. Die Anlage ist über die bestehende Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Hauptmelder HM 226) ständig an die Hauptmelderzentrale der Feuerwehr Ulm anzuschalten.
- b) Im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) sind zwei Generalhauptschlüssel (GHS) vorzuhalten, um den Einsatzkräften im Alarmfall den ungehinderten Zutritt zum Objekt zu ermöglichen
- c) Der Neubau muss in die bestehende Schließanlage integriert werden, damit mit den im Schlüsseldepot (FSD) vorhandenen Generalhauptschlüssel (GHS) alle Türen geschlossen werden können.

- d) Für das FSD sind vom Betreiber zwei Generalhauptschlüssel (GHS) und zwei Halbschließzylinder mit der höchsten Schließrangfolge zu beschaffen, d.h. diese Halbschließzylinder dürfen nur mit dem Generalhauptschlüssel (GHS) zu schließen sein.
- e) Die Brandmelderlagepläne einschließlich der erforderlichen Sprinklergruppenpläne für den Neubau sind im vorhandenen Ordner (Linienbuch) am Feuerwehran-laufpunkt (BMZ/FIZ) zu deponieren. Diese Pläne sind entsprechend den Vorgaben der Feuerwehr Ulm anzufertigen. Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, die Brandmelderlagepläne fortzuschreiben und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.
- f) Für das gesamte Objekt ist der Feuerwehrlageplan, entsprechend den Vorgaben der Feuerwehr Ulm, zu aktualisieren.
- g) Die Brandmeldeanlage muss entsprechend der Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) flächendeckend ausgeführt werden. Dies ist vom Errichter der Anlage durch ein VdS-Installationsattest der Form "VdS 2193" nachzuweisen.
- h) Für die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist ein Aufschaltantrag über den Konzessionär für Brandmeldeanlagen im Bereich Ulm (Bosch Telekom GmbH) bei der Feuerwehr Ulm zur Genehmigung einzureichen. Die Aufschaltanträge müssen mindestens 8 Wochen vor der geplanten Aufschaltung der Feuerwehr Ulm vorliegen; Voraussetzung für eine Genehmigung ist die Einhaltung der Anschlussbedingungen der Feuerwehr Ulm.
- i) Vor Nutzung der Erweiterung ist die BMA mit allen zugehörigen Einrichtungen im Beisein der Errichterfirmen und einem Vertreter der Feuerwehr Ulm in Betrieb zu nehmen (Abnahme).
- j) Im Neubau wird eine Sprinkleranlage installiert. Diese muss der DIN 14489 und den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) entsprechen. Die Anlage ist auf die Brandmelderzentrale (BMZ) aufzuschalten.
- k) Die Sprinkleranlage ist vor ihrer Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen des VdS abnehmen zu lassen. Im Abnahmebericht sind die Wirksamkeit und Betriebssicherheit, sowie die Auslegung der Sprinkleranlage auf die vorhandenen Brandlasten, nachzuweisen.

2.15.9 Löschwasserrückhaltung

Die Betriebsweise der neuen Löschwasserrückhaltung "Neubau Biotech U 41" ist in Betriebsanweisungen festzulegen und dem bestehenden Gesamtlöschwasserkonzept anzupassen.

Alle Löschwasserrückhaltungen, Schieber, sowie deren Steuerungen sind in einem aktualisierten Gesamtgrundstücksentwässerungsplan darzustellen. Dieser Entwässerungsplan ist EBU/ZVK zuzusenden.

3 Begründung

3.1 Sachentscheidung

3.1.1 Sachverhalt

3.1.1.1 Vorhaben

Die Teva Biotech GmbH, Dornierstraße 10, 89079 Ulm plant die Errichtung und den Betrieb einer industriellen Anlage zur biotechnologischen Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen in einem neuen Produktionsgebäude am vorgenannten Standort ("Neubau Biotech U41"), Flurstücke Nr. 6851 und Nr. 6852, Gemarkung Ulm-Donautal). In der Anlage sollen auf der Basis von Zellkulturen Wirkstoffe für die Arzneimittelproduktion gewonnen werden. Die Inbetriebnahme der Anlage soll nach aktueller Fortschreibung der Planung im April 2022 erfolgen.

Das auf einer Grundfläche von 4.800 m² geplante, vollunterkellerte Gebäude wird mit Dachkranz insgesamt 37,5 Meter hoch und enthält auf insgesamt neun Geschossen Büro- und Produktionsbereiche. Das neue Produktionsgebäude wird mit anderen Gebäuden unterirdisch verbunden. Die Gebäudehöhe beträgt maximal + 44.11 m (Maschinenraum).

3.1.1.2 Zulassung des vorzeitigen Beginns

Dem Antragsteller wurden bisher auf der Grundlage von § 8a Absatz 1 BImSchG und § 17 Absatz 1 WHG unter Auflagen Maßnahmen vorzeitig zugelassen:

a) mit Entscheidung vom 01.06.2017, Az.: 54.1/51-12/Teva Biotech/Wass./8932.99/U41-Baugrube und 54.1/51-12/Teva Biotech/Imm./8823.12-1/U41-Baugrube das Einbringen von Bohrpfählen und Spundwänden,

- b) mit Entscheidung vom 19.06.2017, Az.: 54.1/51-12/Teva Biotech/Imm./8823.12-1/U41 ZvB
 - den Aushub der Baugrube einschließlich der Herstellung einer wasserdichten Baugrubenumschließung, Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube und der Bestandsgebäude, der Bauwasserhaltung sowie vorbereitende Maßnahmen zur Gründung des geplanten Gebäudes
 - die mit den vorzeitig zugelassenen Maßnahmen einhergehenden Benutzungen des Grundwassers und des Schaffelkinger Baches einschließlich der erforderlichen Abwasservorbehandlungsmaßnahmen,
- c) mit Entscheidung vom 09.11.2017, Az.: 54.1-14/51-12/Teva Biotech/Imm./8823.12-1/ZvB UG
 - die Errichtung von Fundamentvertiefungen unter der Bodenplatte und damit einhergehend eine zusätzliche Grundwasser-Absenkung innerhalb der Spundwände um 2 m unter Einbringung von zusätzlichen Pumpensümpfen/Brunnenringen bis zu einer Tiefe von –10,30 m (gemäß 2. Nachtrag zum Wasserrechtsgesuch vom 23.10.2017).
 - die Errichtung des UG (Rohbauarbeiten bis Oberkante Kellerdecke) einschließlich Anbindung an die Bestandsgebäude, Baustelleneinrichtung und vorbereitende Maßnahmen für weitere Bauarbeiten.

Diese Zulassungen werden hinsichtlich ihres immissionsschutzrechtlichen Regelungsteils durch die Genehmigung ersetzt. Der jeweilige wasserrechtliche Regelungsteil gilt bis zum Erlass der eigenständigen wasserrechtlichen Entscheidung fort.

3.1.2 Zulassungsvoraussetzungen (materiell-rechtliche Würdigung)

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimittel im Sinne der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV mit der Kennzeichnung "G" und "E". Sie bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG.

Die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 und 2 für die Erteilung der Genehmigung liegen vor, so dass dem Antrag stattzugeben war; mit den entsprechenden inhaltlichen Konkretisierungen (vergleiche § 21 der 9. BlmSchV) zu erteilen (vergleiche § 6 BlmSchG), gemäß § 13 BlmSchG mit eingeschlossener baurechtlicher Genehmigung

nach § 49 LBO (Genehmigung von baulichen Anlagen) und § 48 Absatz 1 Satz WG (Genehmigung von Abwasseranlagen) und auf der Grundlage von § 12 BlmSchG mit den erforderlichen Nebenbestimmungen (vergleiche auch § 21 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BlmSchV). Die bauplanungsrechtliche Ausnahme und die bauordnungsrechtlichen Abweichungen waren mitzuerteilen und ausdrücklich auszusprechen.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen / Wechselwirkungen / Wirkungsverlagerungen auf die in § 1 Absatz 1 BlmSchG aufgeführten Schutzgüter. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG sowie § 21 9. BlmSchV mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

3.1.2.1 Zu den wesentlichen Belangen /Aspekten

3.1.2.1.1 Wasser und Boden

Die Herstellung und die Sicherung der großen Baugrube wurden vorzeitig zugelassen und umgesetzt. In diesem Zuge kam ein umfangreiches Bodenmanagement zum Tragen mit zahlreichen Beprobungen und Entsorgung des Aushubs auf jeweils geeigneten Deponien. Es wurden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Durch die Herstellung und die Sicherung der großen Baugrube wurden/werden zahlreiche erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungstatbestände (§ 9 Absatz 1 und 2 WHG i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 WHG) verwirklicht. Insbesondere finden eine mengenmäßig erhebliche Wasserhaltung und eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer statt. Die Maßnahmen werden von regelmäßigen Beprobungen und dem Einsatz von Abwasserbehandlungsmaßnahmen begleitet.

Die vorhabenbedingten temporären und dauerhaften erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen sind Gegenstand eines eigenen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Soweit erforderlich wurden Benutzungen nach § 17 WHG vorzeitig zugelassen. Die Gewässerbenutzungen sind allesamt im Grundsatz erlaubnisfähig.

3.1.2.1.2 Abwasser

Die Produktionsabwässer werden der biologischen Kläranlage und der Neutralisationsanlage der "Firmenmutter" Merckle GmbH zugeführt. Dies erfordert jeweils eine Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage und eine Änderungsgenehmigung nach § 60 Absatz 3 Nr. 2 a) WHG. Das Änderungsgenehmigungsverfahren wird separat geführt. Die Änderungen der Abwasserbehandlungsanlagen sind im Grundsatz genehmigungsfähig.

3.1.2.1.3 Gen- und arzneimittelrechtliche Aufsicht

Die Anlage bzw. Tätigkeit unterliegt der gen- und arzneimittelrechtlichen Aufsicht. Entsprechende Zulassungen und Anzeigen erfordern eigenständige Verfahren. Gleichwohl ist es sinnvoll, bereits bei der Errichtung der Anlage entsprechende Maßgaben mit zu berücksichtigen. Der Antragsteller berücksichtigt dies und bindet die entsprechenden Fachbehörde (Fachreferate 25 und 57 der Genehmigungsbehörde) in die Planungen mit ein.

3.1.2.1.4 Baurecht

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne "Industriegebiet Donautal West" und "Gewerbe- und Industriegebiet Donautal".

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau (§ 38 LBO). Das Büro- und Produktionsgebäude wird in die Gebäudeklasse 5 und als Hochhaus eingestuft. Grundlage der Beurteilung ist die LBO i. V. m. der LBOAVO, die IndBauRL, die Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) und das eingereichte Brandschutzkonzept.

3.1.2.1.5 Bauplanungsrecht

Grundlage der bauplanungsrechtlichen Beurteilung bildet der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Nicolaus-Otto-Straße Graf-Arco-Straße - Grenzgraben - Rötelbach" (03.03.1976) und der Textbebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Donautal" (25.01.1996). Die bauplanungsrechtlichen Grundlagen sehen eine Baumassenzahl von 3,0 und die Möglichkeiten von Ausnahmen vor. Die Verwirklichung des Vorhabens erfordert eine Baumassenzahl bis 6,3. Von der bauplanungsrechtlichen

Festsetzung kann nach § 31 Absatz 1 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Ausnahme ergeht im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde.

Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Abweichungen von der Norm wurden mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.

3.1.2.1.6 Bauordnungsrecht

3.1.2.1.6.1 Abweichungen

Nach § 7 Absatz 1 LBOAVO müssen ausgedehnte Gebäude nach 40 m durch eine Brandwand unterteilt werden. Der Brandabschnitt "Kopfbau" wird in Ost-West-Richtung 66,40 m lang. Diese Abweichung wird auf der Grundlage von § 56 Absatz 1 LBO zugelassen. Der Brandschutzsachverständige hat gegen die Verlängerung des Brandabschnittes keine Bedenken. Auf den Abschnitt 2.4.4 des Brandschutzkonzeptes wird verwiesen. Die Abweichung ergeht im Benehmen mit der Stadt Ulm (untere Baurechtsbehörde).

Nach § 11 Absatz 1 LBOAVO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Dies wird im "Kopfbau" an einigen Stellen nicht eingehalten. Diese Abweichung wird auf der Grundlage von § 56 Absatz 1 LBO zugelassen. Der Brandschutzsachverständige hat gegen die Verlängerung des Brandabschnittes keine Bedenken. Auf den Abschnitt 2.5.2 des Brandschutzkonzeptes wird verwiesen. Die Abweichung ergeht im Benehmen mit der Stadt Ulm (untere Baurechtsbehörde).

Nach § 13 Absatz 3 LBOAVO müssen Kellergeschosse Fenster oder Öffnungen ins Freie zur Rauchableitung haben. Davon abweichend soll die Entrauchung des Kellergeschosses analog zum Produktionsbereich über die raumlufttechnische Anlage erfolgen. Diese Abweichung wird auf der Grundlage von § 56 Absatz 1 LBO zugelassen. Der Brandschutzsachverständige hat gegen die Verlängerung des Brandabschnittes keine Bedenken. Auf den Abschnitt 2.8 des Brandschutzkonzeptes wird verwiesen. Die Abweichung ergeht im Benehmen mit der Stadt Ulm (untere Baurechtsbehörde).

3.1.2.1.7 Vielstoffgenehmigung

Die vom Antragsteller beantragte Erteilung der Genehmigung als Rahmengenehmigung (Vielstoffgenehmigung) nach § 6 Absatz 2 BlmSchG ist entbehrlich. Die Anlage ist für einen ganz konkret beschrieben Produktionszweck ausgelegt und die verwendeten Stoffe darauf abgestimmt/ausgerichtet. Der für eine Vielstoffgenehmigung erforderliche "Stoffrahmen" ist nicht ersichtlich. Die rechtliche Bewertung bei Änderung des Stoffeinsatzes nach Erteilung der Genehmigung richtet sich daher "ganz normal" nach §§ 15, 16 BlmSchG. Zur Erleichterung stellt die Auflage in Abschnitt 2.2 klar, dass nur relevante Änderungen mitzuteilen sind. Keine Relevanz liegt vor, wenn die Stoffänderung hinsichtlich ihrer Auswirkungen als neutral zu betrachten ist, d. h. im Wesentlichen im Rahmen der bisherigen Bewertung verbleibt.

3.1.3 Verfahren (formell-rechtliche Würdigung)

Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung erfolgt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BlmSchV in Folge der Kennzeichnung "G" in einem formalisierten Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG, das auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.

3.1.3.1 Antragsunterlagen

Der erforderliche schriftliche Antrag nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG auf Erteilung der oben genannten Genehmigung wurde am 24.04.2017 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden in der überarbeiteten Fassung vom 17.07.2017 und mit der Ergänzung vom 01.08.2017 im Wege eines kompletten Austausches neu eingereicht. Die so neu eingereichten Unterlagen erfüllten die Anforderungen an die Vollständigkeit im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 BlmSchG und lösten den nächsten Verfahrensschritt, die Öffentlichkeitsbeteiligung, aus. Die Unterlagen wurden danach noch am 21.12.2017 und 23.02.2018 ergänzt. Diese Unterlagen enthalten lediglich Konkretisierungen (insbesondere Stellplätze auf dem Betriebsgelände) und Änderungen insbesondere hinsichtlich Raumnutzungen/zuschnitte) die keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen. Eine zusätzliche Bekanntgabe und Auslegung war nicht erforderlich (vgl. § 8 Absatz 2 und 3 9. BlmschV).

Der nachträglich eingereichte Ausgangszustandsbericht dient der Beweissicherung und ist nicht auslegungspflichtig (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 BlmSchG).

Die eingereichten Unterlagen sind im Abschnitt 5 – Anhang A im Einzelnen aufgeführt und mit Einreichungsstand und Version gegenzeichnet.

3.1.3.2 UVP

Das Vorhaben bzw. die Tätigkeit wird weder in der Anlage 1 zum UVPG noch in der Anlage 1 zum UVwG aufgeführt. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung.

3.1.3.3 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen enthalten Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 10 Absatz 2 BlmSchG und § 10 Absatz 3 Satz 1 9. Blm-SchV. Sie wurden in einem separaten Ordner (Ordner 11) eingereicht. Die Unterlagen wurden von der Auslegung und vom Beteiligungsverfahren ausgenommen. Auch ohne diese Unterlagen können Dritte auf der Grundlage der eingereichten Ordner 1 bis 10 vollumfänglich beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen betroffen oder ob und in welchem Umfang ihre Belange tangiert sind.

3.1.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1.3.4.1 Frühe und begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antragsteller informiert die Öffentlichkeit über das Projekt auf seiner Internet-Homepage. Zudem wurde die Nachbarschaft im Rahmen einer Informationsveranstaltung über das Vorhaben informiert. Außerdem wurde in den Printmedien über das Projekt informiert.

3.1.3.4.2 Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde nach den Vorgaben des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 4 BlmSchG sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 9. BlmSchV bekannt gemacht. Diese erfolgte vom 11.08.2017 bis 20.10.2017 (jeweils einschließlich) auf der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde und am 11.08.2017 im Zentralblatt des Staatsanzeigers Baden-Württemberg (Ausgabe-Nr. 31).

3.1.3.4.3 Auslegung der Unterlagen

Die Unterlagen wurden nach den Vorgaben des § 10 Absatz 3 Satz 2 BlmSchG und § 10 Absatz 1 Satz 1 9. BlmSchV ausgelegt. Sie lagen in der Zeit vom 21.08.2017 bis

20.09.2017 (jeweils einschließlich) bei der Belegenheitsgemeinde im Dienstgebäude Münchner Str. 2, 72072 Tübingen, Raum 0.001 und bei der Genehmigungsbehörde, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Raum N 253 zur Einsichtnahme aus.

Zur Auslegung kam jeweils eine Antragsfertigung bestehend aus den Ordnern 1 bis 10 mit den bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Unterlagen (Stand 01.08.2017).

Auslegungspflichtige entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen oder sonstige Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 2 BlmSchG und § 10 Absatz 1 Satz 2 lagen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Auslegung nicht vor.

3.1.3.4.4 Einwendungsfrist, Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 21.08.2017 bis 20.10.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Auch davor und danach gingen keine Beschwerden, Einwendungen oder Stellungnahmen ein.

3.1.3.4.5 Wegfall Erörterungstermin und Bekanntgabe

Nachdem innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, war der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vorsorglich anberaumte Erörterungstermin am 14.11.2017 gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 9. BImSchV aufzuheben. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im Internet der Genehmigungsbehörde eingestellt (07. - 17.11.2017) und am 10.11.2017 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg veröffentlicht (Ausgabe Nr. 43/44).

3.1.3.5 Einbindung der anerkannten Naturschutzvereine

Die anerkannten Naturschutzvereine wurden auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVwG am 10.08.2017 auf elektronischem Wege über die Bekanntmachung auf der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde und im Staatsanzeiger sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, informiert. Ebenso, auf Verlangen, über die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf die Antragsunterlagen. Es gingen keine Einwendungen oder Stellungnahmen ein.

3.1.3.6 Behördenbeteiligung

Bereits kurz nach Einreichen des Antrags am 27.04.2017 wurde die Stadt Ulm in ihrer Funktion als Belegenheitsgemeinde und untere Verwaltungsbehörde angehört.

Wie die Genehmigungsbehörde auch, war die Stadt Ulm schon zuvor in die Vorbereitung der Antragstellung mit involviert.

Die Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Ulm wurden bei der Erarbeitung der Entscheidungen nach § 8a BlmSchG und der vorliegenden Entscheidung vollumfänglich berücksichtigt.

Aufgrund der Gebäudehöhe und des in der Nachbarschaft zum Donautal liegenden Flugplatzes Erbach wurde auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr- und Luftsicherheit angehört. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

3.1.3.7 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Nr. 1 a) ImSchZuVO und §§ 10 - 13 LVG sowie § 3 LVwVfG.

3.2 Gebührenentscheidung

3.2.1 Grundlagen der Gebührenerhebung

(...)

3.2.2 Gebühr für die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

(...)

3.2.3 Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

(...)

0.0.4	
3.2.4	Gebühr für die miteingeschlossene bauplanungsrechtliche Ausnahme
()	
0.05	
3.2.5	Gebühr für die miteingeschlossenen bauordnungsrechtlichen Abweichungen
()	
3.2.6	Gebühr für die miteingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung
()	
4 D	a alatak ak alfak alak wuw w
4 R	echtsbehelfsbelehrung
_	diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim ungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13 erhoben werden.
	(Dienstsiegel)
()	
()	

5 Anhang A - Unterlagen

ORDNER 1 "Immissionsschutz"

1.	Anschreiben 17.07.2017	b	17.07.2017
2.	0.01 / Formblatt "Inhaltsübersicht"	b	17.07.2017
3.	0.02 / Inhaltsverzeichnis /_6 Blätter	е	26.02.2018
4.	1.0/ Antragstellung 17.07.2017 /_2 Blätter	b	17.07.2017
5.	1.1 / Formblatt 1.1 "Antrag"	а	24.04.2017
6.	1.2 / Formblatt 1.2 "Antrag"	b	17.07.2017
7.	2.1 / Erläuterung/Beschreibung des Vorhabens /_9 Blätter	b	17.07.2017
8.	2.1 / Anlage: Auszug Topographische Karte	а	24.04.2017
9.	2.2.1 a / Schematische Darstellung der Anlage	а	17.07.2017
10.	2.2.2/ Formblatt 2.1 "Technische Betriebseinrichtungen" /_7 Blätter	b	17.07.2017
11.	2.2.3 / Formblatt 2.2 "Verfahren (Stoffübersicht)" /_7 Blätter	b	17.07.2017
12.	2.3 / Formblatt 2.3 "Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)" /_3 Blätter	а	24.04.2017
13.	2.4 / Formblatt 2.4 "Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)" /_2 Blätter	b	17.07.2017
14.	2.4 / Sicherheitsdatenblätter (zu Formblatt 2.4): Benzylalkohol, Cysteinhydrochlorid, Essigsäure, Ethanol 20%, Ethylendiamintetraessigsäure, Natriumcarbonat, Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit 0,5-6%ig, Phosphorsäure, 2-Propanol, Salzsäure, 1,1,1,2-Tetrafluorethan, Trinatriumphosphat, L-Tyrosin, Zitronensäure	а	24.04.2017
15.	2.2.4/ Erläuterung zu den geplanten Emissionen von Luftschadstoffen (Erläuterungen zu den Formblättern 2.5 – 2.7)	b	17.07.2017
16.	2.2.4 / Formblatt 2.5 "Emissionen (Vorgänge)"	а	24.04.2017
17.	2.2.4/ Formblatt 2.6 "Emissionen (Massen / Abgasreinigung)"	а	24.04.2017
18.	2.2.4 / Formblatt 2.7 "Emissionen (Quellenverzeichnis)"	b	17.07.2017
19.	2.2.4 / Darstellung der Abluftquellen (BD0963A-U41-48-0900 – Rev. 100)	b	17.07.2017
20.	2.2.5 / Erläuterung zu den Lärmemissionsquellen (Erläuterungen zu den Formblättern 2.8 – 2.9)	b	17.07.2017
21.	2.2.5 / Formblatt 2.8 "Lärm"	а	24.04.2017
22.	2.2.5 / Formblatt 2.9 "Lärm (verursacht von der Anlage)"	b	17.07.2017
23.	2.2.5 / Lärmprognose zum Betrieb der Anlage 06.07.2017 /_18 Blätter	а	24.04.2017
24.	2.2.6 / Formblatt 2.10 "Störfall"	а	24.04.2017
25.	2.2.6 / Erläuterung zu Formblatt 10	b	17.07.2017
26.	2.2.7 / Formblatt 2.11 "Abfallverwertung" /_2 Blätter	а	24.04.2017
27.	2.2.7 / Formblatt 2.12 "Abfallbeseitigung"	а	24.04.2017
28.	2.2.7 / Darstellung der Abfalltrennung	а	24.04.2017

ORDNER 2 "Immissionsschutz"

29.	2.2.8 / Energiekonzept /_5 Blätter	b	17.07.2017
30.	2.2.9/ Erklärung zum Betrieb und Stilllegung der Anlage	а	24.04.2017
31.	2.2.9 / Ausgangszustandsbericht (Stand 19.02.2018) /_4 Blätter	С	26.02.2018
32.	2.2.9 / Stoffliste zum Ausgangszustandsbericht	b	17.07.2017
33.	2.2.9 / Stellungnahme zu den geochemischen Untersuchungen für	а	26.02.2018
33.	den Ausgangszustandsbericht 06.02.2017 /_38 Blätter	а	20.02.2010
34.	2.3.2 / Formblatt 2.13 "Brandschutz"	b	01.08.2017

35.	2.3.2 / Formblatt 2.14 "Brandschutz"	а	01.08.2017
36.	2.3.2 / Erläuterung zum Formblatt 2.14 / Löschwasserrückhaltung	а	01.08.2017
37.	2.3.2 / Brandschutzkonzept 14.07.2017 /_53 Blätter	b	01.08.2017
38.	2.3.2 / Ergänzung zum Brandschutzkonzept 20.02.2018 nach Planänderungen in Level 0/-1	а	26.02.2018
39.	Pläne zum Brandschutzkonzept: BD0963A-U41-47-0101 Version B01 "EBENE -1 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0102 Version B01 "EBENE 0 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0103 Version B01 "EBENE 1 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0104 Version B01 "EBENE 2 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0105 Version B01 "EBENE 2 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0106 Version B01 "EBENE 3 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0107 Version B01 "EBENE 4 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0108 Version B01 "EBENE 5 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0109 Version B01 "EBENE 6 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0110 Version B01 "EBENE 7 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0110 Version B01 "EBENE 8 – Brandabschnitte und Rettungswege" BD0963A-U41-47-0112 Version B00 "Erreichbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge" BD0963A-U41-47-0137 Version B00 "Brandabschnitte und Fluchtwege – Schnitt A-A" BD0963A-U41-47-0138 Version B00 "Brandabschnitte und Fluchtwege – Schnitt C-C" BD0963A-U41-47-0136 Version B01 "Brandabschnitte und Fluchtwege – Schnitt D-D"	b	01.08.2017
40.	2.4 / Formblatt 2.15 "Arbeitsschutz"	С	26.02.2018
41.	2.4 / Anmerkungen zu Formblatt 2.15, Kapitel 3	а	17.07.2017
42.	2.4 / Formblatt 2.16 "Arbeitsschutz"	а	17.07.2017
43.	2.4 / Übersicht Lüftungsanlagen (BD0963A-U41-30-0404 Revision I02)	b	17.07.2017
44.	2.4 / Formblatt 2.17 "Arbeitsschutz" /_2 Blätter	b	17.07.2017
45.	2.4 / Erläuterungen zu Formblatt 2.17	b	17.07.2017
46.	2.5 / Formblatt 2.18 "Wassergefährdende Stoffe"	b	17.07.2017
47.	2.5 / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Anmerkungen zu Formblatt 2.18 /_6 Blätter	b	17.07.2017
48.	2.5 / Berechnungsblatt Löschwasser-Rückhaltevolumen	b	17.07.2017

ORDNER 3 "Bauvorlagen Gebäude U41"

49.	Bauantrag (Formular) 16./17.07.2017 /_3 Blätter	b	17.07.2017
50.	Baubeschreibung (Formular) 14.07.2017 /_3 Blätter	b	17.07.2017
51.	Baustelleneinrichtungsplan	а	17.07.2017
52.	Flächenberechnung nach DIN 277-1	b	17.07.2017
53.	3 Anträge auf Abweichungen 17.07.2017	а	17.07.2017
54.	Lageplan - zeichnerischer Teil - 14.07.2017 M 1:500	С	17.07.2017
55.	Abstandsflächenplan 14.07.2017 M. 1:500	С	17.07.2017
56.	Übersichtsplan 14.07.2017 M. 1:2500	С	17.07.2017
57.	Lageplan - schriftlicher Teil - 14.07.2017 /_3 Blätter	С	17.07.2017
58.	Anlage 1 zum Lageplan (schriftlicher Teil) 14.07.2017 - Angrenzer	С	17.07.2017
59.	Grundflächenbilanz 14.07.2017 /_2 Blätter	С	17.07.2017
60.	Baumassenbilanz 14.07.2017 /_2 Blätter	С	17.07.2017
61.	Aufstellung BMZ - Erhöhung 14.07.2017 /_2 Blätter	С	17.07.2017
62.	Baulastenübernahmeerklärungen 28.04.2017 Az.: 529-17-40 /_2 Blätter 28.04.2017 Az.: 633-17-40 /_2 Blätter 28.04.2017 Az.: 470-17-40 /_6 Blätter	а	17.07.2017
63.	Lageplan PKW-Stellplatznachweis 10.11.2017 M. 1:1000	d	21.12.2017
64.	Aufstellung geforderte PKW-Stellplätze 10.11.2017	d	21.12.2017
65.	Berechnung der notwendigen PKW- Stellplätze	d	21.12.2017

66.	Lageplan Fahrradstellplatznachweis 10.11.2017 M. 1:1000	а	21.12.2017
67.	Aufstellung geforderte Fahrradstellplätze 10.11.2017	а	21.12.2017
68.	Berechnung der Fahrrad- Stellplätze	а	21.12.2017
69.	Entwässerungsgesuch /_10 Blätter	b	17.07.2017
70.	Pläne zum Entwässerungsgesuch: BD0963A-U41-45-1204 Revision C01 "UG Darstellung Entwässerung im Außenraum, Neuerrichtung"/"Dachentwässerung – Dachaufsicht"/"Dachentwässerung – Decke Ü Level 7"/"Dachentwässerung Untergeschoss"/"Grundleitungsplan"/"Schema – Abwasser"/ Notentwässerung Dach – Diagramm"/"Dachentwässerung – Diagramm"	а	01.08.2017
71.	Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100	а	17.07.2017
72.	Bemessung Regenrückhalteraum nach DWA-A117 /_2 Blätter	а	19.05.2017
73.	Außenanlagenplan (BD0963A-UEB-01-1201 Revision B01)	b	01.08.2017
74.	Schallschutznachweis zur Bau- und Raumakustik 14.07.2017 /_25 Blätter	а	01.08.2017
75.	Hochwasserschutzkonzept /_ 8 Blätter mit Übersichtsplan (BD0963A-UEB-01-1207 Revision B01)	С	21.12.2017
76.	Wärmeschutznachweis ENEV 2014 14.07.2017 /_95 Blätter	b	01.08.2017
77.	Lärm- und Staubminderungskonzept /_4 Blätter	а	17.07.2017
78.	Feuerwehrzugänge während Bauphase Bestandsgebäude U32, U37 /_2 Blätter	а	24.04.2017
79.	Baustellenordnung für Fremdfirmen 08.05.2017 /_46 Blätter	а	17.07.2017
80.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) 30.06.2017	а	17.07.2017
81.	Benennung des Bauleiters Gesamtvorhaben 04./18.12.2017	а	21.12.2017
82.	Benennung des Fachbauleiters Rohbauarbeiten 15./18.12.2017	а	21.12.2017
83.	Benennung Fachbauleiter Brandschutz 21.02.2018	а	26.02.2018
84.	Benennung Fachbauleiter Anlagentechnik 21.02.2018	а	26.02.2018
85.	Benennung Fachbauleiter TGA	а	26.02.2018

ORDNER 4 "Bauvorlagen Gebäude U41" – Bauzeichnungen"

86.	Bauzeichnungen:	b	01.08.2017
	BD0963A-U41-01-0015 Revision B06 "Ebene -1 (-5.29m) - Gebäudeplan - Grundriss Equipment		
	- Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-0016 Revision B06 "Ebene 0 (-0.70m) - Gebäu-		
	deplan - Grundriss Equipment - Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-0017 Revision B03 "Ebene 1 (+3.89m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-0018 Revision B03		
	"Ebene 2 (+7.97m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-0019 Revision B03		
	"Ebene 3 (+12.05m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-0020 Revision		
	B03 "Ebene 4 (+16.13m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-0021 Revisi-		
	on B03 "Ebene 5 (+22.25m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-0022		
	Revision B03 "Ebene 6 (+26.33m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-01-		
	0056 Revision B03 "Ebene 7 (+30.41m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-U41-		
	01-0057 Revision B03 "Ebene 8 (+35.51m) - Grundriss Reinraumklassifizierung" / BD0963A-		
	U41-01-0058 Revision B02 "Roof Grundriss Equipment - Reinraumklassifizierung" / BD0963A- U41-47-0016 Revision B02 "Ansicht Osten" / BD0963A-U41-47-0018 Revision B02 "Ansicht		
	Norden" / BD0963A-U41-47-0019 Revision B02 "Ansicht Süden" / BD0963A-U41-47-0017 Revi-		
	sion B02 "Ansicht Westen" / BD0963A-U41-01-0013 Revision B04 "Prozessschnitt A-A" /		
	BD0963A-U41-01-0014 Revision B04 "Prozessschnitt B-B" / BD0963A-U41-01-0080 Revision		
	B02 "Prozessschnitt C-C" / BD0963A-U41-01-0081 Revision B02 "Prozessschnitt D-D"		

ORDNER 5 "Bauvorlagen Baugrube U41"

87.	Bauantrag (Formular) 18./24.04.2017 /_3 Blätter	а	24.04.2017
88.	Baubeschreibung (Formular) 18.04.2017 /_3 Blätter	а	24.04.2017
89.	Beschreibung der Baumaßnahme 03.04.2017 /_6 Blätter	а	24.04.2017
90.	Baustelleneinrichtungsplan Baugrube:	а	24.04.2017
	BAPA_U41_CGA_FP_01_8_BEB_00 bzw. BE1 - 11.04.2017		
91.	Bauzeichnungen Baugrube:	а	24.04.2017
	BAPA_U41_CGA_FP_00_4_ABB_01 bzw. G1a (Index a) "Baugrubensicherung – Grundriß" /		
	BAPA_U41_CSA_01_00_4_ABB_00 bzw. G2 "Baugrubensicherung - Schnitte 1-1 bis 6-6" /		
	BAPA_U41_CSA_02_00_4_ABB_00 bzw. G3 "Baugrubensicherung - Schnitte 7-7 bis 11-11" /		

	Flächenberechnung Baugrube 27.03.2017 / BAPA_U41_CGA_FP_00_4_ABB_00 bzw. G1 "Baugrubensicherung – Grundriß"		
92.	Entsorgungs- und Verwertungskonzept 31.03.2017 /_17 Blätter + Anla-	а	24.04.2017
	gen		
93.	Maßnahmenkatalog zur Arbeitssicherheit 29.03.2017	а	24.04.2017
94.	Konzept Kampfmittelerkundung 10.04.2017 /_8 Blätter	а	24.04.2017
95.	Maßnahmenplan bei einem Kampfmittelfund /_4 Blätter	а	24.04.2017
96.	Hochwasserschutzkonzept Baugrube	а	24.04.2017
97.	Lärm-und Staubminderungskonzept /_4 Blätter	а	24.04.2017
98.	Feuerwehrzugang (Bauphase) Bestandsgebäude U32, U37 /_2 Blätter	а	24.04.2017

ORDNER 6 + 7 "Bauvorlagen Baugrube U41"

99	Statische Berechnung 03.02.2017, S. 1 – 677 + 19 S. Anhang	а	17.07.2017	1
----	--	---	------------	---

ORDNER 8 "Bauvorlagen Baugrube U41"

100.	Statische Berechnung 1. Nachtrag 19.04.2017, S. 678 - 915	а	24.04.2017
101.	Pläne zum Standsicherheitsnachweis: BAPA_U41_CGA_FP_00_4_ABB_02 bzw. G1b Index b) "Baugrubensicherung – Grundriß" / BAPA_U41_CSA_01_00_4_ABB_01 bzw. G2a Index a) "Baugrubensicherung - Schnitte 1-1 bis 6-6" / BAPA_U41_CSA_02_00_4_ABB_01 bzw. G3a Index a) "Baugrubensicherung - Schnitte 7-7 bis 13-13"	а	17.07.2017
102.	Geotechnischer Bericht 23.09.2016 /_33 Blätter + Anlagen	а	24.04.2017
103.	Übersichtsplan Konzept Wasserhaltung: BAPA_U41_CGA_FP_00_3_ABW_01 bzw. E4a Index a)	а	24.04.2017
104.	Aktenvermerk: Tagwasser/ Löslichkeit von Schadstoffen 16.02.2017 /_2 Blätter	а	24.04.2017

ORDNER 9 "Bauvorlagen Baugrube U41"

105.	Hydraulisches Grundwassermodel 02.03.2017 /_16 Blätter	а	24.04.2017
106.	Benennung des Bauleiters 18./24.04.2017 - Aushub- u. Entsorgungs-		24.04.2017
	arbeiten (Baugrube) u. Verbauarbeiten		
107.	Benennung des Fachbauleiters 18./24.04.2017 - Aushub -und Entsor-	а	24.04.2017
	gungsarbeiten (Baugrube) u. Verbauarbeiten		
108.	Lärmprognose für Baustellenbetrieb 01.06.2017 /_15 Blätter	а	19.05.2017
109.	Ergänzungen zum Entsorgungs- u. Verwertungskonzept 18.05.2017	а	19.05.2017
	/_20 Blätter + Anlagen		

ORDNER 10 "Sonstige Unterlagen"

110.	Erweiterung der Abwasserbehandlung (Auszüge aus den wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen) Stand 7/2017		
111.	Anzeige nach § 26 BlmSchV (Niederfrequenzanlage) mit Datenblätter	а	17.07.2017
	und Layout (BD0963A-U41-73-0004) /_4 Blätter		

ORDNER 11 "Unterlagen mit Geschäftsgeheimnissen"

112.	1.0 / Anlage zu Formblatt 1.2	b	17.07.2017
113.	2.2.1 a / Anlagenbeschreibung /_3 Blätter		24.04.2017
114.	2.2.1 b / Blockflussdiagramme /_4 Blätter	b	17.07.2017
115.	2.2.2. / Formblatt 2.1 "Technische Betriebseinrichtungen" /_7 Blätter		17.07.2017
116.	Equipment-Liste /_46 Blätter	b	17.07.2017
117.	2.2 / Formblatt 2.2 - Verfahren (Stoffübersicht) /_6 Blätter	b	17.07.2017

6 Anhang B - Hinweise

6.1 Zahlung der Gebühr

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage (siehe Rechtsbehelfsbelehrung oben) entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

6.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BlmSchV).

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich insbesondere nicht auf die möglicherweise erforderlichen arbeitszeitrechtlichen Ausnahmen und Bewilligungen. Diese sind ggf. unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beantragen.

6.3 Baufreigabe

Mit den Teil-/Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Teil-/Baufreigabe ("Roter Punkt") begonnen werden. Die Teil-/Baufreigabe erteilt die Stadt Ulm in ihrer Funktion als untere Baurechtsbehörde. Die Teil-/Baufreigabe wird erteilt, wenn die statische Berechnung einschließlich aller Konstruktionszeichnungen einschließlich Brandschutz geprüft ist und etwaige Beanstandungen behoben sind und die benannten Fach-/Bauleiter von der unteren Baurechtsbehörde anerkannt wurden.

6.4 Brandschutz

Die "Anschlussbedingungen der Feuerwehr Ulm" vom Juli 2009 sind zu beachten.

6.5 Arbeitsschutz (Ausführungsphase Baustelle)

a) Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die BaustellV und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des ArbSchG zu beachten.

- b) Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält.
- c) Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- d) Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von weisungsbefugten Aufsichtsführenden beaufsichtigt werden. (vgl. ArbSchG § 2; BGV C22 Bauarbeiten § 4)
- e) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.
- f) Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen. (vgl. ArbSchG § 5, 6 u. 12)
- g) Aufsichtsführende haben dafür zu sorgen, dass die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung während der Arbeit getragen wird. (vgl. ArbSchG § 3, § 13)
- h) Arbeitsplätze müssen bei jeder Witterung über sicher begehbare oder befahrbare Verkehrswege zu erreichen sein. (vgl. ArbStättV Anhang 5.1)
- i) Für die auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen die erforderlichen Einrichtungen nach der ArbStättV, deren Anhang sowie den ASR bereitgestellt werden, z. B. Pausenräume, Waschräume, Toilettenräume. Bei der Planung und Bemessung der erforderlichen Einrichtungen ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Beschäftigten zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den betreffenden Arbeitgebern ist vorzunehmen. (vgl. ArbStättV § 6; BaustellV § 3 i. V. m. RAB 33; § 2 Absatz 1 u. 3 BaustellV)

- j) Zwischen Baustraßen und Böschungskanten bzw. Verbaukanten sind Sicherheitsabstände (gemäß DIN 4124 "Baugruben und Gräben") einzuhalten. (ArbStättV Anhang Nr. 1.8, ASR A1.8 Nr. 7 (1))
- k) Bautreppen sind nach der ASR A1.8 "Verkehrswege" so zu gestalten, dass diese jederzeit sicher und leicht begangen werden können. (vgl. ArbStättV Anhang Nr. 1.8, ASR A1.8 Nr. 4.5 und Nr. 7 (7 - 11))
- I) Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Dieser ist mit den Baustelleneinrichtungsplänen oder Baustellenordnungen an einer zentralen Stelle, z. B. dem "Schwarzen Brett", witterungsgeschützt auszuhängen. Die Beschäftigten sind in den Flucht- und Rettungsplan einzuweisen. (vgl. ArbStättV § 4 Absatz 4; ASR 2.3 Nr. 10 Absatz 5)
- m) Gefahrenbereiche sind durch Absperrung und Kennzeichnung zu sichern. Als Absperrungen sind z. B. Geländer, Ketten oder Seile und das Verbotszeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten" anzubringen. (vgl. ArbStättV, ASR 2.1 Nr. 6.1 (1))
- n) Bei Erd-, Fels- und Aushubarbeiten für Baugruben und Gräben müssen die Erdund Felswände so abgeböscht oder verbaut werden, dass die Beschäftigten nicht
 durch Abrutschen von Massen gefährdet werden. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standsicherheit des Bodens beeinträchtigen können, z. B. Klüfte oder
 Verwerfungen, einfallende Schichtungen, Verfüllungen, Wasserhaltungen,
 Schichtenwasser, Fliessandböden oder Erschütterungen besonders zu berücksichtigen. (vgl. ArbSchG § 4; DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" § 28)

6.6 Aufzugsanlagen

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Aufzugsanlagen sind insbesondere die nachstehenden Regelwerke zu beachten: BetrSichV, TRBS 3121, TRBS 1201 Teil 4, 12. ProdSV, § 29 LBO i. V. m. § 14 LBOAVO.

Die Aufzugsanlage und deren Anlagenteile sind als überwachungsbedürftige Anlage wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Wenn die Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, muss diese Prüffrist von einer ZÜS bestätigt werden.

6.7 Barrierefreies Bauen

Nach § 39 Absatz 2 Nr. 14 und 19 LBO sind Bürogebäude und Nutzungseinheiten, die nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1200 m² haben, barrierefrei auszuführen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen der DIN 18040 Teil 1 einzuhalten, unter zusätzlicher Beachtung der VwV TB.

6.8 Vermessung

Nach Fertigstellung des geplanten Gebäudes muss nach dem Vermessungsgesetz des Landes Baden-Württemberg das Gebäude für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden. Diese Liegenschaftsvermessung wird durch die Stadt Ulm (Abteilung Vermessung) oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet der Stadt Ulm als zuständige untere Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist. Andere Vermessungsarbeiten zur Durchführung des Bauvorhabens, z. B. Absteckung und Einschneiden des Schnurgerüsts, können diese Liegenschaftsvermessung nicht ersetzen.

7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

12. ProdSV	Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverord-
	nung – 12. ProdSV) vom 06.04.2016 (BGBl. I Nr. 15, S. 605)
26. BlmSchV	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische
	Felder - 26. BlmSchV) vom 14.08.2013 (BGBl. I Nr. 50, S. 3266)
	zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.11.2013 (BGBl. I Nr. 66,
	S. 3942)
4. BlmSchV	4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürf-
	tige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S.
	1440)
9. BlmSchV	9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über das Genehmigungs-
	verfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt
	geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBI. I
	Nr. 77, S. 3882)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes
	zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der
	Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom
	07.08.1996 (BGBI. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4
	Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – Ar-
	bStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch
	Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69,
	S. 3584)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR):
	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-
	Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
	(Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S.
	1283) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom
	15.11.2016

	T.,
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ver-
	wendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - Be-
	trSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert
	durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I
	Nr. 69, S. 3584)
BlmSchG	BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkun-
	gen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und
	ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
	vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch
	Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: www.dguv.de
	Regelwerke
	http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?QPX=TUIEP
	SZDSUQ9MTAwMTM=
	Vorschriften:
	http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?QPX=TUIEP
	SZDSUQ9MTAwMTM=
	Grundsätze:
	http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?QPX=TUIEP
	SZDSUQ9MTAwMDQ=
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die
	Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staat-
	lichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ver-
	kehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom
	17.04.2012 zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2012
	(GBI. S. 712)
GebVO UM	GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festset-
	zung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen
	Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM -
	GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt,
	Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten
	des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeits-
	verordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zu-
	letzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI.
	Nr. 23, S. 597)
	1 · · · · = · , • · · • · · /

IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL) Fassung Juli 2014:
	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/berg-und-
	baurechtsbehoerde/bautechnik-und-bauoekologie/technische-
	<u>baubestimmungen/</u>
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010
	(GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
	vom 21.11.2017 (GBI. Nr. 23, S. 612)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur
	Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBI. I, Nr. 2, S. 24)
	zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017
	(GBI. Nr. 5, S. 99)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zu-
	letzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI.
	Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S.
	313) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.11.2017
	(GBI. Nr. 23, S. 597)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesver-
	waltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350)
	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI.
	Nr. 10, S. 324)
RAB 33	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - RAB 33 "Allgemeine
	Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der
	Baustellenverordnung" vom 01.03.2004 (BArbBl. 03/2004 S. 65)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
	Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der
	Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-
	Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom
	24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2
	Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808)
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 21, S.
	592) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.11.2017

VwV TB	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirt-
	schaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwal-
	tungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom
	20.12.2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM):
	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/berg-und-
	baurechtsbehoerde/bautechnik-und-bauoekologie/technische-
	baubestimmungen/